

Eine Familienangelegenheit

Die Edelweiss AG mit Sitz in Ecublens wurde 1960 durch Léon R. gegründet. Sie bezweckt die Herstellung und den Verkauf von Akkordeons.

Alfred R., Sohn des Léon R., war von 1980 bis zu seinem Rücktritt am 31. Mai 2003 Verwaltungsratspräsident der Edelweiss AG. Am Tag seines Rücktritts wurde auch sein Eintrag im Handelsregister gelöscht. An seiner Stelle wurde sein Neffe, Benoît R., am 1. Juni 2003 zum Verwaltungsratspräsident der Edelweiss AG bestellt und entsprechend im Handelsregister eingetragen.

Da Alfred R. sehr an der Gesellschaft hing, informierte er sich auch nach seinem Rücktritt regelmässig über den Geschäftsgang der Edelweiss AG. So vernahm er Ende 2004 mit Bedauern, dass sich die Edelweiss AG in ernsthaften finanziellen Schwierigkeiten befand, welche einerseits auf massive Einfuhren billiger chinesischer Akkordeons in die Schweiz und andererseits auf Benoîts Unfähigkeit zurückzuführen waren. Benoît R. verstand nämlich weder von Geschäftsführung noch von Akkordeon etwas und hatte nur eingewilligt, die Funktion des Verwaltungsrates der Edelweiss AG zu übernehmen, weil er sicherstellen wollte, dass die Gesellschaft unter der Kontrolle der Gründerfamilie verbleibt.

Am 10. Dezember 2004 bot Alfred R. Benoît R. an ihm zu helfen, die Edelweiss AG aus dem Schlamassel zu ziehen. Dieser nahm das Angebot erleichtert an. Am 20. Dezember 2004 kam Alfred R. in Begleitung seiner Cousine Carine M., welche seit 1995 als Revisionsstelle der Edelweiss AG fungierte, in die Büroräumlichkeiten der Edelweiss AG, um die Gesellschaftskonten zu überprüfen und sich ein Bild über die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft zu machen. Alfred R. und Carine M. entdeckten dabei, dass die Lieferanten der Edelweiss AG seit dem 31. August 2004 nicht mehr bezahlt worden waren.

Am nächsten Morgen teilte Alfred R. Benoît R. mit, dass die Dinge an die Hand genommen werden müssen. Er drängte darauf, dass die Edelweiss AG unverzüglich die Bezahlung der AHV-Beiträge einstelle, um die dadurch eingesparten Mittel für die Bezahlung der Lieferanten verwenden zu können. Er fügte hinzu, dass er dank seiner zahlreichen Kontakte in der Volksmusikbranche und dank des ausgezeichneten Rufes der von der Edelweiss AG hergestellten Akkordeons ohne Schwierigkeiten neue Kunden für die Edelweiss AG finden werde.

Seiner Ansicht nach brächten diese neuen Kunden genug Geld ein, um die ausstehenden AHV-Beiträge zu bezahlen. Benoît R. leuchtete die Argumente seines Onkels ein, und er gab der Buchhalterin, Agnès B., die Anweisung, die AHV-Beiträge bis auf weiteres zu suspendieren. In der Folge stellte die Edelweiss AG ab 1. Januar 2005 die Bezahlung der AHV-Beiträge ein. Dadurch verfügte sie über die nötigen Mittel, um anfangs 2005 einen Teil der Lieferantenrechnungen zu begleichen. Ende Januar 2005 bemerkte Alfred R. jedoch, dass das durch die aufgeschobenen AHV-Beiträge eingesparte Geld nicht ausreichte, um alle Lieferanten zu bezahlen.

Die Ausgleichskasse Zéphyr (nachfolgend "Zéphyr"), der die Edelweiss AG seit 1989 angehörte, bemerkte ihrerseits am 10. Februar 2005, dass die Edelweiss AG die AHV-Beiträge seit Januar 2005 nicht mehr bezahlt hatte. Mit Schreiben vom 12. Februar 2005 forderte sie die Edelweiss AG unter Androhung der in Art. 52 AHVG vorgesehenen Sanktionen auf, die Beiträge zu entrichten.

Bei der Überprüfung der Buchhaltung bemerkte Carine M. am 13. Februar 2005, dass die AHV-Beiträge seit Januar 2005 nicht bezahlt worden waren. Sie forderte Benoît R. sogleich schriftlich dazu auf, alles zu unternehmen, um eine Überschuldung der Gesellschaft zu vermeiden.

Verzweifelt über die Schreiben von Zéphyr und Carine M. eilte Benoît R. zu seinem Onkel Alfred. Dieser gab zu bedenken, dass es zur Rettung der Edelweiss AG am besten sei, die seit 1. Januar 2005 verfolgte Strategie, die AHV-Beiträge auszusetzen und das so ersparte Geld für die Bezahlung der Lieferanten zu gebrauchen, weiterzuführen. Es bestand auch tatsächlich Anlass zur Hoffnung, denn Alfred R. war kurz zuvor vom Verein "Die Alpenfinken" kontaktiert worden. Der Verein beabsichtigte, neue Instrumente für sein Akkordeon-Orchester zu kaufen. Alfred R. versprach sich vom Vertrag mit dem Verein, dass dieser der Gesellschaft genügend Geld einbringen werde, um sowohl die Lieferantenschulden zu zahlen als auch alle ausstehenden AHV-Beiträge zu begleichen. Er glaubte, dass sich die Edelweiss AG dadurch endgültig aus der Affäre ziehen könne.

Leider verliefen die Verhandlungen mit den "Alpenfinken" nicht so gut, wie sich dies Alfred R. vorgestellt hatte. Der Verein informierte ihn, dass die Preise der anderen Schweizer Hersteller weit unter demjenigen der Edelweiss AG lägen, geschweige denn die viel tieferen Prei-

se der chinesischen Akkordeons. Aus diesem Grund gewährte die Edelweiss AG dem Verein einen Rabatt von 40 % auf den ursprünglich geforderten Preis. Der Vertrag, der schliesslich am 30. April 2005 zwischen dem Verein "Alpenfinken" und der Edelweiss AG geschlossen wurde, brachte der Gesellschaft somit nicht die erforderlichen Mittel für eine wirtschaftliche Sanierung ein: nur ein Teil der Lieferanten konnte bezahlt werden und die AHV-Beiträge blieben weiterhin suspendiert.

Am 10. November 2005 wurde der Konkurs über die Edelweiss AG eröffnet, nachdem sie von mehreren unbezahlt gebliebenen Lieferanten betrieben worden war.

Einer der unbezahlt gebliebenen Lieferanten, Alexander P., ein Jugendfreund von Benoît R., machte diesen am 10. Januar 2006, anlässlich einer Veranstaltung des lokalen Turnvereins, vor ihren versammelten gemeinsamen Freunden auf seine ausstehende Forderung gegenüber der Edelweiss AG aufmerksam. Um seinen Ruf fürchtend, erwiderte Benoît R. lauthals, er werde persönlich für den Betrag einstehen. Tatsächlich überwies er denn auch am nächsten Tag die Summe von CHF 15'000 auf das Konto von Alexander P.

Zum Zeitpunkt des Konkurses belief sich der Gesamtbetrag der nicht bezahlten AHV-Beiträge auf CHF 75'000. Am 1. Februar 2006 wurde der Zéphyr ein Verlustschein über diesen Betrag ausgestellt. Mit Verfügung vom 10. April 2006 forderte diese den Betrag von Benoît R. zurück. Dieser widersetzte sich der Forderung nicht und bezahlte der Zéphyr den geschuldeten Betrag am 25. Mai 2006.

Verdrossen über die sich kumulierenden Aufwendungen für die Edelweiss AG reichte Benoît R. am 1. Juli 2006 gegen Alfred R. eine Klage auf Zahlung von CHF 65'000 beim Zivilgericht des Kantons Waadt ein. Benoît R. machte geltend, dass Alfred R. seit Ende 2004 als Organ der Edelweiss AG gehandelt habe und somit solidarisch für den von Zéphyr erlittenen Schaden hafte. Angesichts der besonderen Schwere des Verschuldens seines Onkels sah sich Benoît R. dazu berechtigt, von diesem CHF 50'000 zu verlangen. Zu diesem Betrag addierte er die CHF 15'000, die er aus seiner eigenen Tasche an Alexander P. hatte überweisen müssen. Benoît R. machte geltend, dass er aufgrund der aktienrechtlichen Verantwortlichkeit zum Rückgriff auf Alfred R. berechtigt sei.

Alfred R. verlangte die Abweisung der Klage. Er machte geltend, dass er auf keinen Fall als Organ der Edelweiss AG gehandelt habe, da er 2003 aus dem Verwaltungsrat ausgetreten sei und sich seither damit begnügt habe, seinem Neffen Ratschläge für die Verwaltung der Gesellschaft zu erteilen. Alfred R. fügte hinzu, dass er gegenüber der Zéphyr keine Verantwortung trage, da ihn kein schweres Verschulden treffe. Er habe nämlich die Suspendierung der Bezahlung der AHV-Beiträge nur empfohlen, um es der Edelweiss AG zu erlauben, sich aus ihrer schlechten wirtschaftlichen Lage zu erholen. Er präzisierte zudem, dass Benoît R. ebenso keinen Rückgriff auf seine etwaigen Solidarschuldner nehmen könne, da er sich angesichts des nachlässigen Verhaltens von Zéphyr deren Forderung hätte widersetzen müssen. Zudem habe die Zéphyr weder eine Veranlagungsverfügung (Art. 38 AHVV) erlassen noch nach Entdeckung der ausstehenden Zahlungen eine Betreuung eingeleitet. Was die CHF 15'000 betreffe, so habe Benoît R. diese ja aus freien Stücken bezahlt.

Schliesslich machte er eventualiter geltend, dass – falls sein Neffe trotz allem über ein Rückgriffsrecht gegen ihn verfügen sollte - er von ihm angesichts der Schwere seines Verschuldens und der Verantwortung von Carine M. nur CHF 25'000 verlangen könne.

Mit Urteil vom 16. Oktober 2008 verurteilt das Zivilgericht des Kantons Waadt Alfred R. zur Zahlung von CHF 65'000 (zzgl. Zinsen) an Benoît R.

Alfred R. hat soeben die Erwägungen des Urteils erhalten, aus welchen namentlich hervorgeht, dass das Zivilgericht die juristischen Argumente von Benoît R. als fundiert betrachtet hat und der Zéphyr nichts vorgeworfen werden könne. Das Zivilgericht kam zudem zum Schluss, dass kein Kausalzusammenhang zwischen Carine M.s Verhalten und Zephyrs Schaden bestehe.

Empört über dieses Urteil, welches seiner Ansicht nach völlig abwegig ist, entscheidet sich Alfred R. Beschwerde beim Bundesgericht einzureichen (Art. 72 BGG).

Verfassen Sie eine Beschwerdeschrift in Vertretung von Alfred R. und eine Beschwerdeantwort in Vertretung von Benoît R.